

Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Kunstpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 16. Mai 2024

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2024-59)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-4) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Kunstpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) vom 13. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-28) werden wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2 Ziel des Studiums,

¹Das Bachelor-Nebenfach Kunstpädagogik wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Der zu erwerbende akademische Grad richtet sich nach dem Hauptfach.

³Ziel des Studiums ist es, den Studierenden grundlegende wissenschaftlich fundierte Kenntnisse der Kunstpädagogik sowie Fertigkeiten, die in den kunstpädagogischen Handlungsfeldern bedeutsam sind, zu vermitteln.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Passus „Art. 43 BayHSchG und der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 45 BayHSchG“ wird durch den Passus „Art. 88 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

bb) Der Passus „Art. 44 Abs. 1, 2 und 5 BayHSchG“ wird durch den Passus „Art. 89 Abs. 1, 2 und 6 BayHIG“ ersetzt.

- cc) Der Passus „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2012 (GVBl. 2012, S. 423)“ wird durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird der Passus „gemäß Art. 43 BayHSchG oder des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, jeweils“ durch den Passus „oder des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 88 BayHIG“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Der Bewerber bzw. die Bewerberin“ durch die Worte „Die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „der Bewerber bzw. die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „der Bewerber bzw. die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Worte „Er bzw. sie“ durch die Worte „Sie bzw. er“ ersetzt.
- e) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:
- „(5) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. ³Für das Bachelor-Studium Kunstpädagogik sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.“
3. In § 9 Satz 2 wird das Wort „Bereichsnote“ durch die Worte „Note des Pflichtbereichs“ ersetzt.
4. Die Anlage EPV: Eignungsprüfungsverfahren wird wie folgt geändert:
- a) Im Text nach der Überschrift „Anlage EPV: Eignungsprüfungsverfahren“ wird Satz 1 wie folgt geändert:
- aa) Der Passus „Art. 43 BayHSchG und der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 45 BayHSchG“ wird durch den Passus „Art. 88 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- bb) Der Passus „Art. 44 Abs. 1, 2 und 5 BayHSchG“ wird durch den Passus „Art. 89 Abs. 1, 2 und 6 BayHIG“ ersetzt.
- cc) Der Passus „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2012 (GVBl. 2012, S. 423)“ wird durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) § 1 Abs. 3 Anlage EPV wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Bewerber und Bewerberinnen“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Bewerber und Bewerberinnen“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
- c) In § 2 Nr. 1 Anlage EPV wird der Passus „Hochschulreife gemäß Art. 43 BayHSchG oder des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG“ durch den Passus „Hochschulreife oder des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 88 BayHIG“ ersetzt.
- d) § 3 Anlage EPV wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Worte „15. Juli (Bewerbung zum Wintersemester) an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ durch die Worte „15. Juni (Bewerbung zum Wintersemester) an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 werden die Worte „durch Aushang sowie auf den Internetseiten der Professur für Kunstpädagogik der JMU bekanntgegeben“ durch die Worte „ortsüblich bekanntgegeben, insbesondere auf den Internetseiten der Professur für Kunstpädagogik“ ersetzt.
 - bb) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - i) Im ersten Abs. werden die Worte „kann die Mappe farbige Skizzen, Entwürfe, Druckgrafiken und Fotografien oder “ durch die Worte „soll die Mappe farbige Skizzen, Entwürfe, Druckgrafiken, konzeptionelle Arbeiten sowie“ ersetzt.
 - ii) Im zweiten Abs. wird nach den Worten „oder einem Material.“ Der folgende Satz angefügt: „Daneben soll der Nachweis konzeptionellen Arbeitens geführt werden.“
 - iii) Im dritten Abs. werden die Worte „dem Bewerber / der Bewerberin“ durch die Worte „der Bewerberin bzw. dem Bewerber“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 werden die Worte „Bewerber und Bewerberinnen“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
 - cc) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Bewerbern und Bewerberinnen“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
 - dd) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 werden die Worte „Er oder sie“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
- e) § 4 Anlage EPV wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„(2) ¹Der Eignungsprüfungskommission gehören an:

- 1) Die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Kunstpädagogik,
- 2) eine wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter der Professur für Kunstpädagogik,
- 3) eine Dozentin oder ein Dozent der Professur für Kunstpädagogik.“

bbb) In Satz 2 wird der Passus „Art. 62 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

bb) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„(3) ¹Die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Kunstpädagogik ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender der Eignungsprüfungskommission, zusätzlich können die Mitglieder der Eignungskommission mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.“

bbb) In Satz 4 werden die Worte „des oder der“ durch die Worte „der oder des“ ersetzt.

cc) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „dem oder der“ durch die Worte „der oder dem“ ersetzt.

f) § 5 Anlage EPV wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „vom Prüfling“ werden durch die Worte „von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten“ ersetzt.

bbb) Die Worte „des Prüflings“ werden durch die Worte „der Kandidatin bzw. des Kandidaten“ ersetzt.

bb) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte „der Prüfling“ durch die Worte „die Kandidatin bzw. der Kandidat“ ersetzt.

bbb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

l) Die Worte „der Prüfling“ werden durch die Worte „die Kandidatin bzw. der Kandidat“ ersetzt.

ll) Die Worte „dem Prüfling“ werden durch die Worte „der Kandidatin bzw. dem Kandidaten“ ersetzt.

g) § 6 Anlage EPV wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Konzeptionelle Arbeiten werden nach deren Originalität, der thematischen Passung sowie der Wahl der künstlerischen Mittel und deren Präsentation bewertet.“

bbb) Nach Satz 8 wird folgender neuer Satz 9 eingefügt:

„⁹Konzeptionelle Arbeiten werden nach deren Originalität, der thematischen Passung sowie der Wahl der künstlerischen Mittel und deren Präsentation bewertet.“

ccc) Die bisherigen Sätze 9 und 10 werden zu den neuen Sätzen 10 und 11

bb) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „dem Prüfling“ durch die Worte „für die Kandidatin bzw. den Kandidaten“ ersetzt.

cc) Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) ¹Aus dem arithmetischen Mittel der im praktischen Teil der Eignungsprüfung erzielten Note sowie der im mündlichen Teil der Eignungsprüfung erzielten Note wird eine Gesamtnote für die Eignungsprüfung gebildet; die in der Vorprüfung der Arbeitsmappe erzielte Note fließt nicht in die Gesamtnote der Eignungsprüfung ein. ²Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf eine Stelle hinter dem Komma genau. ³Die Gesamtnote lautet im deutschen Notensystem:

1,0	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung,
1,5 und 2,0	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,5 und 3,0	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,5 und 4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
4,5 und 5,0	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

“

h) § 7 Anlage EPV wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen“ durch die Worte „Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern“ ersetzt.

bb) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

i) § 9 Anlage EPV erhält die folgende Fassung:

„§ 9 Sonderregelung für Kandidatinnen und Kandidaten mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen (insbesondere in den Bearbeitungsfristen) abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende der Eignungskommission auf schriftlichen Antrag über angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich bei der oder dem Vorsitzenden der Eignungskommission einzureichen und sollte dort spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Prüfung, für welche er gelten soll, eingegangen sein.

(2) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. ²Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise vorgelegt werden. ³Die oder der Vorsitzende der Eignungskommission kann ein Attest des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Entscheidungen der oder des Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission nach Abs. 1 soll die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.“

5. Die Anlage SFB (Studienfachbeschreibung) erhält die folgende Fassung:

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Nebenfach Kunstpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Pädagogik – Professur für Kunstpädagogik)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)											
06-KU-A1	2024-WS	Atelier I Studio I	S(2)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (Anfertigung von Werkstücken, Präsentation im Klassenverband, Gesamtaufwand ca. 120 Std. ²⁾)			6) Das Seminar wird in Form eines Ateliers ¹ durchgeführt. In den Seminaren angefertigte Werkstücke werden Bestandteil der praktischen Prüfung.
06-KU-W1	2024-WS	Werkstatt I Workroom I	S(2)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (Anfertigung und Präsentation von Werkstücken, Gesamtaufwand ca. 120 Std. ²⁾)			4) Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Seminar (mind. 80 % der LV-Termine) 6) Im Seminar angefertigte Werkstücke werden Bestandteil der praktischen Prüfung.
06-KU-A2	2024-WS	Atelier II Studio II	S(2)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (Anfertigung von Werkstücken, Präsentation im Klassenverband, Gesamtaufwand ca. 120 Std. ²⁾)			6) Das Seminar wird in Form eines Ateliers ¹ durchgeführt.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
											In den Seminaren angefertigte Werkstücke werden Bestandteil der praktischen Prüfung.
06-KU-G	2024-WS	Grundlagen der Kunstpädagogik (Bachelor) Fundamentals of art education	V(2) + S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 25 S.)			
06-KU-A3	2024-WS	Atelier III Studio III	S(2)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (Anfertigung von Werkstücken, Präsentation im Klassenverband, Gesamtaufwand ca. 120 Std. ²⁾)			6) Das Seminar wird in Form eines Ateliers ¹ durchgeführt. In den Seminaren angefertigte Werkstücke werden Bestandteil der praktischen Prüfung.
06-KU-W2	2024-WS	Werkstatt II Workroom II	S(2)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (Anfertigung und Präsentation von Werkstücken, Gesamtaufwand ca. 120 Std. ²⁾)			4) Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Seminar (mind. 80 % der LV-Termine) 6) Im Seminar angefertigte Werkstücke werden Bestandteil der praktischen Prüfung.
06-KU-A4	2024-WS	Atelier IV Studio IV	S(2)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (Anfertigung von Werkstücken, Präsentation im Klassenverband, Gesamtaufwand ca. 120 Std. ²⁾)			4) Das Seminar wird in Form eines Ateliers ¹ durchgeführt. In den Seminaren angefertigte Werkstücke werden Bestandteil der praktischen Prüfung.
06-KU-V1	2024-WS	Vermittlung I Didactic communication I	S(2)	5	1		NUM	Projektarbeit (Gesamtaufwand ca. 120 Std. ³⁾)			4) Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Seminaren (mind. 80 % der LV-Termine)
06-KU-A5	2024-WS	Atelier V Studio V	S(2)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (Anfertigung von Werkstücken, Präsentation im Klassenverband, Gesamtaufwand ca. 120 Std. ²⁾)			6) Das Seminar wird in Form eines Ateliers ¹ durchgeführt. In den Seminaren angefertigte Werkstücke werden Bestandteil der praktischen Prüfung..

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-KU-KUGE	2024-WS	Kunstgeschichte Art history	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 25 S.)			
06-KU-A6	2024-WS	Atelier VI Studio VI	S(2)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (Anfertigung von Werkstücken, Präsentation im Klassenverband, Gesamtaufwand ca. 120 Std. ²)			6) Das Seminar wird in Form eines Ateliers ¹ durchgeführt. In den Seminaren angefertigte Werkstücke werden Bestandteil der praktischen Prüfung.
06-KU-V2	2024-WS	Vermittlung II Didactic communication II	S(2)	5	1		NUM	Projektarbeit (Gesamtaufwand ca. 120 Std. ³)			4) Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Seminaren (mind. 80 % der LV-Termine)

¹Beim Atelier handelt es sich um eine selbstständige, durch Beratung begleitete, künstlerische Auseinandersetzung mit einem Thema, einem Motiv, einem Material oder einer künstlerischen Technik.

²Im Rahmen der praktischen Prüfung werden Werkstücke erarbeitet und in angemessener Weise gezeigt.

³Die Projektarbeit beinhaltet die Dokumentation eigener kunstpädagogischer Vermittlung in den im jeweiligen Modul behandelten Kontexten (Aufwand ca. 30 Std.) sowie die Vermittlung kunstpädagogischer oder kunstwissenschaftlicher Aspekte im Klassenverband (Aufwand ca. 90 Std., Vermittlung ca. 90 Min. je Person).

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Nebenfach Kunstpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli